

Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ZU:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Neuregelung eines Mobilitätsgesetzes des Landes Brandenburg und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg sowie zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes - Drucksache 7/8365 vom 06.09.2023 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Infrastruktur und Landesplanung - Drucksache 7/9101

Der Landtag stellt fest:

Mit dem Beschluss des Mobilitätsgesetzes wird der Dialogprozess mit der Volksinitiative „*Verkehrswende Brandenburg jetzt!*“ erfolgreich abgeschlossen. Der Landtag bedankt sich bei der Landesregierung und besonders bei den vielen Ehrenamtlichen für ihren Einsatz und ihre Mitarbeit im Dialogprozess.

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft im Rahmen des Dialogprozesses war ein geeignetes Instrument, die vielfältigen Themenstellungen und Herausforderungen zukunftsfähiger Mobilität in Brandenburg voranzutreiben und innovative Lösungen zu finden. Der Landtag spricht sich daher dafür aus, in einem übergeordneten landesweiten Akteursnetzwerk, einem „Bündnis für Mobilität“, gemeinsam die Mobilität der Zukunft zu gestalten.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, nach der Verabschiedung des Mobilitätsgesetzes folgende weitere Punkte im Zusammenhang mit dem Mobilitätsgesetz umzusetzen:

1. Für eine zukünftige Weiterentwicklung des Mobilitätsgesetzes im Zusammenhang mit Art. 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, insbesondere des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg, ist im Laufe der 7. Wahlperiode vertieft gutachterlich zu untersuchen, wie das ÖPNVG in das Mobilitätsgesetz integriert werden könnte. Dabei sollen insbesondere folgende Fragen und Sachverhalte beantwortet werden:
 - a) Gibt es im bestehenden ÖPNV-Gesetz unter Berücksichtigung der Änderungen im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung eines Mobilitätsgesetzes (Drs. 7/8365) Inhalte in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Aufgabenträger für den übrigen Personennahverkehr, die einen aus den Grundsätzen des strikten Konnexitätsprinzips folgenden Mehrbelastungsausgleich gemäß Art. 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg durch das Land Brandenburg generieren?

- b) Für den Fall, dass Regelungen Konnexität auslösen, soll das Gutachten deren Höhe an Mehrbelastungsausgleichskosten abschätzend aufzeigen.
 - c) Für den Fall, dass für das aktuelle ÖPNV-Gesetz einschließlich der Änderungen im Mobilitätsgesetz nach Art. 2 kein Mehrbelastungsausgleich gemäß Art. 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg begründet werden kann, ist weiter zu untersuchen, ob allein durch die Übernahme des ÖPNV-Gesetzes als eigenständiger Abschnitt im Mobilitätsgesetz das strikte Konnexitätsprinzip mit der Folge des Mehrbelastungsausgleichs ausgelöst wird.
2. Zu prüfen, ob Regelungsbedarfe für einen Abschnitt Wirtschaftsverkehr im Mobilitätsgesetz vorliegen und ggf. Vorschläge hierfür zu erarbeiten.
 3. Die Planung des landesweiten ÖPNV-Netzes bis Ende 2024 hinsichtlich Netzhierarchie und Taktknoten abzuschließen.
 4. Ein Konzept für ein „Bündnis für Mobilität“ zu erarbeiten, welches unter anderem Ziele, Aufgabenstellung, Akteure, Zeitschiene, Zusammensetzung sowie notwendige finanzielle und personelle Ressourcen beinhaltet.

Begründung:

Im Rahmen der Anhörung im Fachausschuss für Infrastruktur und Landesplanung wurde anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum Mobilitätsgesetz die Frage aufgeworfen, ob das ÖPNV-Gesetz in der aktuellen Fassung einschließlich der vorgesehenen Änderungen im Rahmen des Mobilitätsgesetzes den aus den Grundsätzen des strikten Konnexitätsprinzips folgenden Mehrbelastungsausgleich gemäß Art. 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg erfordert bzw. ob die Übernahme des ÖPNV-Gesetzes als eigenständiger Abschnitt im Mobilitätsgesetz, die Rechtsfolgen des Art. 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg auslöst.

Da die vorgenannten Fragestellungen nicht abschließend im Gesetzgebungsverfahren geklärt werden konnten, soll für eine zukünftige Weiterentwicklung des Mobilitätsgesetzes eine tiefere Untersuchung der Fragestellungen in Bezug auf Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung Brandenburg unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes erfolgen.

Darüber hinaus enthält das Mobilitätsgesetz keinen Abschnitt zum Wirtschaftsverkehr. Ein notwendiger Regelungsbedarf sollte durch die Landesregierung geprüft werden.

Eine für die Zielerreichung 60 % Umweltverbund bis 2030 prioritäre Maßnahme ist die Konzeption eines landesweiten ÖPNV-Netzes gemäß Artikel 2, § 4. Der Umsetzung dieser Maßnahme ist aus Sicht des Landtags eine hohe Priorität einzuräumen.

Ein „Bündnis für Mobilität“ bietet die Möglichkeit, Zukunftsfragen der Mobilität auf landespolitischer Ebene zu erörtern. Das Konzept soll Vorschläge zu den Wirkungsmöglichkeiten hinsichtlich einer Weiterentwicklung der landesweiten Mobilität aufzeigen.